

Satzung Rhythm & Swing BigBand e.V.



vom 27.05.1997, geändert am 11.10.2005, hier die Änderung vom 17.11.2009
Amtsgericht Wittlich, Vereinsregister-Nummer 14VR2993

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Rhythm & Swing BigBand e.V. mit Sitz in Trier.

§2 Zweck

Der Rhythm & Swing BigBand e.V. ist ein ideeller Verein. Er erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Bigband-Jazz.

Der Verein fördert somit nach wie vor folgende steuerbegünstigte Zwecke: Förderung von Kultur, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dient (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch öffentliche Konzerte verwirklicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft muss schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Kommt ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Rückstand, so ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied zu lösen.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Bevor der Vorstand entscheidet, muss er das Mitglied schriftlich oder mündlich hören.

§5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenführer
- der Schriftführerin

Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und alles, was dem Vereinszweck dient. Er ist beschlussfähig, wenn bei einer Vorstandssitzung drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden und dies auch nur dann, wenn mindestens drei Viertel der Mitgliederversammlung für die Abberufung stimmt.

Der musikalische Leiter kann an den regelmäßigen Vorstandssitzungen als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.

§7 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mehr als 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand muss diesem Verlangen binnen einer Frist von drei Monaten entsprechen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch einfachen Brief oder eMail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§8 Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes geht ein eventuell vorhandenes Vermögen des Vereins in das Eigentum der Stadt Trier über, die es für den Vereinszweck vergleichbare gemeinnützige Belange verwenden soll.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

Klausel zum Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG)

Substantive, die gewisse Personen oder Personenkreise bezeichnen, werden in diesem Dokument grundsätzlich nur in einem Genus (Maskulinum oder Femininum) verwendet, beziehen sich aber, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf Angehörige beider Geschlechter. Damit der Forderung nach sprachlicher Gleichstellung von Frau und Mann genüge getan ist, werden abwechselnd Substantive maskulinen und femininen Genus benutzt.